

## 1/2.1.2 BEMA-GOÄ

Einige zahnärztliche Leistungen, die nicht im BEMA enthalten sind, können bei GKV-Patienten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden. Der für die beim GKV-Patienten geöffnete Bereich der GOÄ wird auch als „BEMA-GOÄ“ bezeichnet.

Die Anwendung der Positionen der BEMA-GOÄ kommt dann infrage, wenn im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde Leistungen erbracht werden, für die der BEMA keine Leistungsposition vorsieht.

Die Anwendung eines Steigerungsfaktors ist bei der Berechnung von BEMA-GOÄ-Leistungen nicht möglich, zur Ermittlung der Bewertungszahl ist für 9 GOÄ-Punkte 1 BEMA-Punkt anzusetzen.



### Allgemeine Bestimmungen (Auszug)

3. Zahnärztliche Leistungen, die nicht in diesem Bewertungsmaßstab enthalten sind, werden nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte vom 12.11.1982 in der jeweils gültigen Fassung bewertet. Zur Ermittlung der Bewertungszahl ist für 9 GOÄ-Punkte 1 Bema-Punkt anzusetzen. Die ermittelten Bewertungszahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Gebührenordnung für Ärzte ist im Rahmen der Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nach folgender Maßgabe anzuwenden:



Fortsetzung nächste Seite ➔

Abschnitte B IV (Nrn. 55, 56, 61, 62), B V, B VI (Nrn. 70, 75), C (Nrn. 200, 204, 210 – nicht in derselben Sitzung mit operativen Eingriffen oder Wundversorgungen, Nrn. 250, 251, 252 – nicht für die Injektion zu Heilzwecken, Nrn. 253, 254, 255, 271, 272, 300, 303), J, L und N finden Anwendung, soweit der Einheitliche Bewertungsmaßstab für Zahnärzte keine vergleichbaren Leistungen enthält.

3a. Für die Berechnung von Wegegeld und Reiseentschädigung gilt § 8 Abs. 2 und 3 GOZ.

Im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung kann der Zahnarzt also grundsätzlich auf die aufgeführten GOÄ-Leistungen zurückgreifen.

Kassenzahnärztlich indizierte GOÄ-Leistungen

Kassenzahnärztlich indizierte GOÄ-Leistungen werden über die entsprechende BEMA-GOÄ-Nummer in der Karteikarte des Patienten eingetragen und zur Abrechnung im Rahmen der Quartalsabrechnung per elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern an die zuständige KZV übermittelt.

Fachärztlicher Bereich (MKG-Chirurgie)

In den Teilen J, L und N der GOÄ befinden sich jedoch einige Positionen für Leistungen aus dem fachärztlichen Bereich (MKG-Chirurgie): Nrn. 1439, 1440, 1441, 1446, 2440, 2441, 2442, 2621, 2626, 2627, 2730, 2732, 2886.

#### Wichtig:

Diese GOÄ-Leistungen können **nur** im fachärztlichen Bereich (MKG-Chirurgie) abgerechnet werden. Eine Abrechnung über die KZV ist grundsätzlich nicht möglich.